Rhein-Neckar-Kreis

Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis
Wasserrechtsamt
Wasserrechtsreferat

Dienstgebäude 69123 Heidelberg, Kurpfalzring 106

Aktenzeichen 43.04 - 691.171:2260000101476

Bearbeiter Hilmar Kühn
Zimmer-Nr. 132
Telefon +49 6221 522-1740
Fax +49 6221 522-91740
E-Mail hilmar.kuehn@rhein-neckar-kreis.de

Öffnungszeiten: Mo, Di, Do, Fr 07:30 – 12:00 Uhr
Mi 07:30 – 17:00 Uhr
und Termine nach Vereinbarung

Datum 28.08.2019

Antragsteller: **Heinrich Krieger KG, Neckargemünder Str. 24, 68239 Neckargemünd**
Gemarkung: **Schwetzingen**
Flurstück-Nr.: **9291, 6333**
Titel: **Rohstoffgewinnung im Gewann „Entenpfuhl“, Schwetzingen**

PROTOKOLL

-in Form eines Ergebnisprotokolls-

über den 2. Scoping-Termin nach UVPG/UVwG zu o.g. Verfahren am 20.08.2019

im

Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis, Großer Sitzungssaal

Beginn: **10:00 Uhr** **Ende:** **12:00 Uhr**

Anwesende: siehe Teilnehmerliste
Ergänzung: (da nicht auf Teilnehmerliste)
- Herr Michael Krieger, Heinrich Krieger KG
- Herr Dr. Hubert Neugebauer, SpangFischerNatschka

Frau Schuh begrüßte die Anwesenden, stellte die Teilnehmer der Planfeststellungsbehörde, der Krieger KG und die Planer vor.

Zum Rechtlichen stellte sie fest, dass für die Zulassung des Vorhabens ein wasserrechtliches Planfeststellungsverfahren gem. §§ 67 und 68 WHG mit integrierter Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich sei. Zuständige Behörde gem. § 82 WG sei das LRA-RNK.

Nach § 15 Abs.1 UVPG i.V.m. § 13 Abs. 3 UVwG kann die zuständige Behörde auf Antrag oder wenn sie es für zweckmäßig hält vor Beginn des Verfahrens eine Unterrichtung über den Inhalt und Umfang der voraussichtlich gem. § 16 UVPG beizubringenden Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens durchführen. In Vorbereitung dieser Unterrichtung berät die Behörde den Vorhabenträger. Sie gibt ihm, den zu beteiligenden Behörden, Sachverständigen, anerkannten Umweltvereinigungen sowie ggf. sonstigen Dritten Gelegenheit zu einer Besprechung, die sich auch auf Gegenstand, Umfang und Methoden der Umweltverträglichkeitsprüfung sowie sonstige für die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung erhebliche Fragen erstrecken soll (Scoping-Termin).

Ferner wies sie darauf hin, dass der Scopingtermin gem. § 13 Abs. 3 UVwG öffentlich sei, soweit nicht geheimhaltungsbedürftige Tatsachen zur Sprache kommen und ein Besprechungsteilnehmer den Ausschluss der Öffentlichkeit beantragt oder die Behörde den Ausschluss von Amts wegen anordnet.

Frau Schuh fasste kurz das bisherige Verfahren zusammen und stellte fest, dass nach der geplanten Erweiterung der Rohstoffgewinnung von 24,5 ha auf 42 ha die Festlegungen aus dem sog. 1. Scopingtermin vom 10.03.2016 vollumfänglich in dem UVP-Bericht Berücksichtigung finden müssen.
In diesem 2. Scopingtermin ginge es vor allem um die weiteren Anforderungen, die sich aus der Erweiterung ergeben.

Von Herrn Krieger wurde daraufhin die Firma und die Historie der Heinrich Krieger KG vorgestellt.
Er gab hierzu den Hinweis, dass es einen Termin zur frühen Öffentlichkeitsbeteiligung geben wird. Ein eigens von der Krieger KG beauftragter Mediator (Dr. Selke) wird in diesem Zusammenhang Umweltverbände und ggf. sonstige Dritte ansprechen.

Im Anschluss daran wurde von Herrn Dr. Neugebauer, vom Planungsbüro Spang, Fischer, Natschka, das geplante erweiterte Vorhaben erläutert und anhand einer Projektion den Anwesenden noch einmal verdeutlicht.

Von Frau Schuh wurden dann die einzelnen Änderungs- und Ergänzungswünsche der angehörten Beteiligten und Träger öffentlicher Belange jeweils kurz vorgestellt und dann mit dem Planer und der Heinrich Krieger KG diskutiert. Sie stellte nochmals klar, dass hier nur die Eingaben Berücksichtigung finden, die im UVP-Bericht auch nach UVPG behandelt werden sollen.

Folgende Änderungs- und Ergänzungswünsche oder Anregungen, die Aufnahme in den UVP-Bericht finden sollen, wurden dann festgelegt:

Hinweis Landratsamt, Wasserrechtsamt, Referat Abwasserbeseitigung
Die Beseitigung des Niederschlagswassers wird im vorliegenden Bericht noch nicht betrachtet.
Im Zuge der weiteren Planungen muss die Beseitigung des Niederschlagswassers berücksichtigt und geplant werden. Hier wäre abzuklären, ob eine Versickerung oder eine Einleitung in ein Gewässer realisiert werden kann, um den Grundsätzen gem. § 55 Abs. 2 WHG nachzukommen. Diesbezüglich wird auf Anhang 26 der Abwasserverordnung „Steine und Erden“ hingewiesen
Die Heinrich Krieger KG sagte zu, dies in den Planungen zu berücksichtigen.

Regierungspräsidium Freiburg, Landesbetrieb Forst:
Das geplante Abbaugebiet liegt vollständig im Wald. Die dauerhafte Waldinanspruchnahme beträgt 42 ha.
Auf der Waldfläche sind nachfolgende besondere Waldfunktionen ausgewiesen: Erholungswald der Stufe 1b, teilw. 1a, Immissions- und Klimaschutzwald sowie kleinflächig Bodenschutzwald.
Nach Satz 5.3.5 des Landesentwicklungsplanes sind Eingriffe in den Bestand des Waldes in Verdichtungsräumen sowie in Wälder mit besonderer Schutz- und Erholungsfunktion auf das Unvermeidbare zu beschränken und sollen möglichst in der Nähe durch Aufforstung von geeigneten Flächen ausgeglichen werden. Das Vorhaben liegt i.d. unterdurchschnittlich bewaldeten Region Oberrheinebene.

Vor diesem Hintergrund wäre die flächengleiche Ersatzaufforstung zwingend erforderlich. Entsprechende Flächen sind im Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) darzustellen.
Die forstfachlich erforderlichen Inhalte, die im UVP-Bericht darzustellen sind, können dem beigefügten Hinweispapier entnommen werden. (Anlage)
Herr Eick (Kreisforstamt) wies noch darauf hin, dass im Kreisforst neuere Karten bzgl. Forst- und Erholungswaldeignung verfügbar wären, auf die zurückgegriffen werden könnte.
Dies war bereits Bestandteil des Scopingergebnis 2016.
Die Heinrich Krieger KG sagte zu, dies im UVP-Bericht bzw. LBP zu berücksichtigen.

<u>Landratsamt, Untere Landwirtschaftsbehörde</u>
Grundsätzlich sollten bei der weiteren Planung in Bezug auf mögliche Ausgleichsmaßnahmen folgende Punkte beachtet werden:

1. Der naturschutzrechtliche Ausgleich für unvermeidbare Eingriffe in Natur und Landschaft sollte durch flächensparende Kompensationsmaßnahmen (Renaturierung und Gestaltung von Fließgewässern, Flächenentsiegelung, Bau oder Sanierung von Trockenmauern etc.) auf nicht landbauwürdigen Flächen vorgesehen werden. Ist dies nicht möglich sollten Kompensationsmaßnahmen vorzugsweise dort erfolgen, wo im Planungsraum die landwirtschaftlich weniger wertvollen Flächen liegen. Ein Dialog mit der ortsansässigen Landwirtschaft und der Unteren Landwirtschaftsbehörde ist in diesem Fall dringend angebracht, zumal es eigentlich auch in § 15 Abs. 6 Landesnaturschutzgesetz so gefordert wird, wenn landwirtschaftliche Flächen als Ausgleichsflächen herangezogen werden sollen. Es sind die Möglichkeiten von PIK Maßnahmen auszuloten. Die zu erwartenden Ausgleichsmaßnahmen müssen landwirtschaftsverträglich erarbeitet werden.
2. Forstrechtliche Ausgleichsmaßnahmen sollten mit Blick auf den Waldflächenanteil auf der Gemarkung Schwetzingen von ca. 36 %, flächensparend erfolgen. Eine zu prüfende Option ist die Inanspruchnahme bereits aufgeforsteter Flächen, welche in der Waldausgleichsbörse “gehandelt“ werden, anstelle von Neuaufforstungen. Die Waldausgleichsbörse hat das Ziel, bereits vorhandene Waldflächenzugänge als Ausgleichsflächen für bestehende Vorhaben zu nutzen. Hierfür können auch Sukzessionsflächen herangezogen werden, die bereits durch Aufgabe der landwirtschaftlichen Nutzung zu Wald werden. Bekanntlich hat die Waldfläche im Rhein-Neckar-Kreis in den letzten Jahren stetig zugenommen. Wir regen daher an zu prüfen, ob alternative Ausgleichsmaßnahmen z.B. durch qualitative Aufwertungen im

Wald oder auf bereits aufgeforsteten Flächen realisiert werden können, oder ob im Zuge des Klimawandels der Umbau der Bestandsarten zu hitzeresistenteren Arten eine Ausgleichsmaßnahme darstellen könnte.

3. Weiter müssen bei Ausgleichsmaßnahmen agrarstrukturelle Belange berücksichtigt werden. So ist z.B. darauf zu achten, dass es zu keiner Zerschneidung von landwirtschaftlichen Flächen kommt wodurch Bewirtschaftungseinheiten unwirtschaftlich verkleinert werden oder eine wirtschaftliche Bewirtschaftung verhindert wird.

Für das weitere Verfahren regen wir an, die eventuell von Ausgleichsmaßnahmen betroffenen landwirtschaftlichen Flächen getrennt nach ihrer bisherigen Nutzung und zukünftigen Nutzung darzustellen
Dies war bereits Bestandteil des Scopingergebnis 2016.
Die Heinrich Krieger KG sagte zu, dies im UVP-Bericht bzw. LBP zu berücksichtigen.

<u>Umweltstammtisch Ketsch (dem schlossen sich BUND, Jägervereinigung Mannheim, Naturfreunde BW sowie NABU an)</u>
In der Abschichtungstabelle der Arten im Anhang 9 der Tischvorlage ist der Hirschkäfer nicht aufgeführt. Die Käferart kommt nachweislich im geplanten Abbaugebiet vor. Es wird um Feststellung der Bestände und Benennung entsprechender Maßnahmen zu deren Schutz bzw. Umsiedelung gebeten.
Die Heinrich Krieger KG sagte zu, dies im UVP-Bericht zu berücksichtigen. Der Hirschkäfer wird jedoch extra betrachtet, da die Art nicht im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt ist und somit nicht in die Abschichtungstabelle aufgenommen werden kann.

In der Anlage ebenfalls nicht aufgeführt ist das Vorkommen der hügelbildenden Waldameise. Im geplanten Abbaugebiet sind etliche Ameisenhügel vorhanden. Hier ist zum Einen festzustellen, ob es sich um die Kahlrückige oder rote Waldameise handelt und zum Anderen der Schutzstatus zu beachten: Hügelbildende Waldameisen gehören lt. Bundesartenschutzverordnung vom 16.2.2005 zu den besonders geschützten Tierarten. Waldameisen und ihre Entwicklungsformen dürfen nicht der Natur entnommen oder gar getötet werden. Jeder Eingriff in die Neststruktur ist strengstens untersagt**.** Dies schließt eine Umsetzung des geplanten Vorhabens aus.
Die Heinrich Krieger KG sagte zu, dies im UVP-Bericht zu berücksichtigen.

In Anbetracht des nicht mehr zu leugnenden Klimawandels sind jegliche Maßnahmen, die eine weitere Erwärmung des Klimas forcieren grob fahrlässig und in Anbetracht der weltweiten und nationalen Bestrebungen zur CO2-Reduktion extrem kontraproduktiv.

Für den geplanten Rohstoffabbau mit der einhergehenden Abholzung von 42 ha Waldfläche wird eine Studie über die klimatische Auswirkung auf die Region und die umliegenden Gemeinden gefordert. Negative Auswirkungen sind im Rahmen einer nachhaltigen und klimagerechten, forstwirtschaftlichen Waldnutzung vollständig ortsnah zu kompensieren.
Die Heinrich Krieger KG sagte zu, dies im UVP-Bericht zu berücksichtigen.

Zur Durchführung der geplanten Maßnahme macht die Abholzung der gesamten Waldfläche notwendig. Zuvor wird der Teil der geschützten Tierwelt, den man einfangen kann, notwendigerweise zwangsumgesiedelt. Die restlichen Tiere, Unmengen von waldbewohnenden Kleinlebewesen und Kleinwild bis hin zu Feldhasen, die sich in diesem Bereich auf das Leben im Wald bzw. am Waldrand umgestellt haben, bleiben zurück. Das Maßnahmengebiet ist im Osten durch die B39, im Süden durch die L722 und im Westen und Norden durch offene Feldflächen begrenzt. Wohin sollen die verbleibenden, bodenbesiedelnden Waldtiere flüchten? Untersuchungen und Lösungsvorschläge werden erbeten.
Die Heinrich Krieger KG sagte zu, dies im UVP-Bericht zu berücksichtigen.

Im nördlichen Teil des geplanten Abbaugebietes befindet sich ein kleineres Stück Bodenschutzwald. Hier sollte eine Untersuchung der Auswirkung auf Natur- und Artenvielfalt durch die vorgesehene Abholzung erfolgen.
Die Heinrich Krieger KG sagte zu, dies im UVP-Bericht zu berücksichtigen, ist aber bereits gefordert.

<u>Nachbarschaftsverband Heidelberg-Mannheim</u>
Verweist auf den Landschaftsplan für das Verbandsgebiet. Dieser enthält Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege für das gesamt Verbandsgebiet. Da dieser bisher nicht berücksichtigt wurde, sollten die Aussagen des Landschaftsplanes in die Unterlagen aufgenommen werden.
Zusätzlich wird auf das Klimagutachten auf der Homepage hingewiesen.
Die Heinrich Krieger KG sagte zu, dies im UVP-Bericht zu berücksichtigen.

<u>NABU</u>
In ca. 500 m Entfernung von der Nordspitze der überplanten Fläche befindet sich die sog. „Spilger-Grube“, in der vor einigen Jahren u.a. die Kreuzkröte nachgewiesen wurde.

Im angrenzenden Bereich auf Ketscher Gemarkung ist die Haubenlerche als Brutvogel nachgewiesen.
Die Heinrich Krieger KG sagte zu, dies im UVP-Bericht zu berücksichtigen.

Landratsamt, Wasserrechtsamt, Referat Altlasten/Bodenschutz
Hinweis: Im weiteren Umfeld des Plangebietes befinden sich insgesamt drei Altablagerungen.
-Altablagerung „Kiesgrube 3. Gewann“ (Obj. Nr. 3019)
-Altablagerung „Bauschuttdeponie Seehäuser, 3 te Gewann“ (Obj. Nr. 2914)

Die oben genannten Altablagerungen sind im Bodenschutzkataster des Rhein-Neckar-Kreises für den Wirkungspfad Boden-Grundwasser als „B-Fall“ mit dem Hinweis auf die „Entsorgungsrelevanz“ verzeichnet.

Weiter befindet sich in diesem Bereich **die Altablagerung „“Mülldeponie Schwetzinger Hardt, 3 te Gewann“**. Diese Fläche ist für den Wirkungspfad Boden-Grundwasser unter der Obj. Nr. 299 im Altlastenkater als K-Fall“ mit dem Hinweis „Gefahrenlage derzeit hinnehmbar“ verzeichnet.
Im Rahmen des UVP-Berichtes ist zu prüfen, ob geplante Maßnahmen (z.B. Grundwasserabsenkungen) gegebenenfalls Auswirkungen auf die lokale Grundwassersituation im Bereich der Altablagerung oder sogar weiter entfernt gelegene Altstandorte haben könnten.
Die Heinrich Krieger KG sagte zu, dies im UVP-Bericht zu berücksichtigen, auch im Hinblick auf die geplanten Grundwasserentnahmen.

Landratsamt, Untere Naturschutzbehörde
Es wird ausgeführt, dass Vorkommen von Amphibienarten im Untersuchungsgebiet nicht zu erwarten sind und sich in der näheren Umgebung auch keine Laichgewässer befinden. In ca. 500 m Entfernung nordwestlich des geplanten Abbaugebiets befindet sich allerdings das flächenhafte Naturdenkmal „Sandgrube Schwetzinger Hardt“. Für das Gebiet sind zumindest aus früheren Zeiten Amphibienvorkommen bekannt (war Schutzzweck für die Ausweisung). Der aktuelle Zustand ist nicht bekannt – die Zuständigkeit als untere Naturschutzbehörde liegt insoweit bei der Stadt Schwetzingen.
Für das Vorhaben sind daher Bestandserhebungen zu Amphibien vorzusehen. Dabei sind nicht nur europarechtlich geschützte Arten zu betrachten, sondern im Rahmen der

Prüfung des Schutzguts Tiere in der Eingriffsregelung auch nur national geschützte Arten.
Die Heinrich Krieger KG sagte zu, dies im UVP-Bericht zu berücksichtigen.

Bei der zu untersuchenden Artengruppe der Käfer sind nachgewiesene, nur national geschützte Arten ebenfalls im Rahmen der Eingriffsregelung, Schutzgut Tiere, zu berücksichtigen.
Die Heinrich Krieger KG sagte zu, dies im UVP-Bericht zu berücksichtigen.

Das Abwasser aus der Kieswäsche sollte – wie in der Tischvorlage auch schon in Erwägung gezogen – unbedingt über ein Absetzbecken in den See geleitet werden, da ansonsten mit einer erheblichen Trübung des Wassers gerechnet werden muss.
Die Heinrich Krieger KG sagte zu, dies im UVP-Bericht zu berücksichtigen.

Sinnvollerweise sollte die Herstellung weiterer Flachwasserzonen unter Verwendung von Restabbaumaterial der Kiesgewinnung – wie angedacht – unbedingt in die weiteren Planungen mit aufgenommen werden.
Die Heinrich Krieger KG sagte zu, dies im UVP-Bericht zu berücksichtigen.

<u>Zweckverband Wasserversorgung Kurpfalz (ZWK)</u>
Hinweis auf die konkurrierenden Interessen der Wasserversorgung und der Rohstoffgewinnung.
Für die Neuausweisung eines WSG wurde vom ZWK ein numerisches Grundwassermodell (2003) von der MVV Mannheim gerechnet, welches durch das RPF, LGRB, plausibilisiert wurde und Grundlage für das hydrogeologische Abschlussgutachten des LGRB war. Die Feinabgrenzung erfolgte durch das zust. Fachreferat des Landratsamtes, Wasserrechtsamt. Danach befindet sich das Plangebiet in der Zone IIIA des Trinkwasserschutzgebietes Schwetzinger Hardt.
Demgegenüber hat die Krieger KG durch das Ing.-Büro Wald+Corbe eine eigene numerische Grundwassermodelluntersuchung erstellen lassen, um Wechselwirkungen zu betrachten und die Lage der möglichen Auskiesungsfläche im WSG zu überprüfen.
Bei Durchsicht der Unterlagen sind dem ZWK in der Tischvorlage zum Scopingtermin als auch im Modellbericht von Wald+Corbe formale und fachliche Unstimmigkeiten in Bezug auf das Schutzgut Wasser aufgefallen.
Diese sind von der Heinrich Krieger KG zu betrachten.

Der ZWK stellt weiter folgende Anforderungen an den Untersuchungsumfang im Rahmen der durchzuführenden UVP:

- Erstellung eines hydrologischen Fachgutachtens zur Beurteilung des Bestands im Untersuchungsgebiet gem. Abschnitt 5.2.1 und 5.2.3 der „Empfehlungen für die Planung und Genehmigung des Abbaus von Kies und Sand, Kiesgewinnung und Wasserwirtschaft“ der LfU Baden-Württemberg, 2004, sowie der Auswirkungen des Vorhabens auf den Grundwasserhaushalt, auf die Grundwasserhöhen und das Fließfeld sowie auf die Grundwasserbeschaffenheit (Abschnitt 5.2, Schutzgut Grundwasser).
- Die im Protokoll zum 1. Scopingtermin festgelegten Untersuchungen sind für das erweiterte Untersuchungsgebiet zu vervollständigen und in das hydrogeologische Gutachten einzupflegen. Die Ergebnisse aller durchgeführten Untersuchungen sind den Betroffenen zugänglich zu machen.
    - Tiefenbezogene Bestandsaufnahme und Charakterisierung der Grundwasserbeschaffenheit des OGWL im Plangebiet (Hydrochemie inkl. relevante Nährstoffe und Redox-Parameter, Bor, Organische Schadstoffe, Schwermetalle).
    - Durchführung von Isotopen- und Spurenstoffuntersuchungen zwecks Bestimmung der Grundwasserverweilzeit sowie der Genese des Grundwassers.
    - Betrachtung der Wechselwirkungen zwischen Baggersee und Wasserschutzgebiet, Baggersee und Brunnen zur Grundwasserentnahme, Baggersee und Versickerungsanlagen, Oberer Grundwasserleiter und Mittlerer Grundwasserleiter incl. der Hydrochemie.
- Der während des Trockenabbaus erforderliche Brunnen zur Kieswäsche ist bei allen Untersuchungen zu berücksichtigen. Die maximal geplante Entnahmemenge ist zu benennen.
- Insgesamt sollten Aussagen zur Ausbildung des Oberen Zwischenhorizontes getroffen und ggf. nachgewiesen werden.

Dies war zu einem großen Teil bereits gefordert und sollte im UVP-Bericht berücksichtigt werden.

Der ZWK fügt in der Anlage eine „Richtigstellung“ zu den Unterlagen für die geplante Rohstoffgewinnung bei.
Hierauf sollte die Krieger KG eingehen.

Der ZWK weist außerdem darauf hin, dass ein Großteil der aufgezeigten Unterschiede zwischen dem Wald+Corbe Modell und dem MVV/ZWK-Modell auf Vorgaben der Landesbehörde zurückzuführen sind.
Es wird daher vorgeschlagen, dass die LUBW, als neutrale Instanz, mit dem Landesmodell das Einzugsgebiet der Brunnen des ZWK ermittelt.
Dieses weitere (dritte) Gutachten kann von Seiten der Planfeststellungsbehörde nicht gefordert werden. Es wird anheim gestellt, dies vor Einreichung der Planfeststellungsunterlagen zu tun.
Für den Fall, dass eine Beauftragung/Erstellung eines weiteren Gutachtens erfolgt, sollte dies in Absprache mit dem ZWK, dem LGRB und dem Referat Grundwasserschutz des Landratsamtes, WRA, geschehen.

Die Krieger KG schlägt vor, in einem Gespräch zwischen dem ZWK/MVV, LGRB, Höherer Raumordnungsbehörde, VRRN, LRA-WRA und der Krieger KG die weiteren möglichen Verfahrensschritte bzgl. eines möglichen 3. Gutachten zu erörtern.
Das LRA-WRA wird diesen Termin koordinieren.

<u>Regierungspräsidium Freiburg, LGRB – Grundwasser</u>
Auch das LGRB weist darauf hin, dass aus hydogeologischer Sicht im geplanten Gebiet aus Sicht des Grundwasserschutzes ein Rohstoffabbau nicht möglich sei, da sich dieses Gebiet mit einer geplanten Weiteren Schutzzone IIIA überschneidet.
Das WSG wurde vom LGRB im Jahr 2016 abgegrenzt.
Die Firma H. Krieger KG zweifelt die aktuelle Abgrenzung des Wasserschutzgebietes an und ließ zur Überprüfung der Schutzgebietsgrenzen von der Firma Wald+Corbe (2019) ein neues Grundwassermodell erstellen.
Eine Überprüfung des im Auftrag der H. Krieger KG erstellten Grundwassermodells durch das LGRB kommt zum Schluss, dass nach dem vorliegenden Kenntnisstand das Plangebiet “Entenpfuhl“ in der Weiteren Schutzzone IIIA zu liegen kommt, wo ein Neuaufschluss für eine Kiesgrube nicht möglich sei.
Vorschlag zur weiteren Vorgehensweise:

- In der Stellungnahme der MVV Netze GmbH vom 14.07.2019 zum aktuellen Planfeststellungsverfahren für den Neuaufschluss der Kiesgrube H. Krieger KG schlägt die MVV vor, dass seitens der LUBW als neutrale Instanz mit dem Landesmodell das Einzugsgebiet der Brunnen des ZWK ermittelt wird.

- Dieser Vorschlag kann seitens des LGRB grundsätzlich unterstützt werden. Auch bei diesem dritten Grundwassermodell ist zu erwarten, dass andere Ergebnisse als mit den beiden ersten Grundwassermodellen erzielt werden.
- Im Falle der Erstellung eines weiteren Modells wird aus hydrogeologischer Sicht vom LGRB empfohlen, den Kenntnisstand zum hydrogeologischen Bau des Gebiets und zu den Wasserhaushaltsgliedern fortzuschreiben und zu verbessern (sog. hydrogeologisches Modell mit Plausibilisierung der Modellannahmen, z.B. der Uferfiltration).
- Weiterhin sollten aussagekräftige Pumpversuche im MGWLo durchgeführt werden, der maßgeblich für die Ausdehnung der Weiteren Schutzzone IIIA ist, um die Durchlässigkeitswerte weiter zu plausibilisieren. Die Erforderlichkeit für solche Pumpversuche ergibt sich nicht nur für das Plangebiet sondern das weitere Betrachtungsgebiet.
- Ergänzend wird aus hydrogeologischer Sicht empfohlen, für eine weitere Modellierung Plausibilitätskontrollen zu den verwendeten Parametern (z.B. Leakage aus Oberflächengewässern, Uferfiltrat) und Fehlerbetrachtungen für die Parameter des Grundwassermodells durchzuführen.
- Bei einer Neufassung des Grundwassermodells sollten die mittlerweile mehr als 10 Jahre alten Daten zum Schichtaufbau und zur Durchlässigkeit aktualisiert werden. Hierzu liegen insbesondere im Südosten und Osten des Zustrombereichs der Brunnen „Schwetzinger Hardt“ umfangreiche neue Ergebnisse zur Lage von hydraulischen Fenstern und Durchlässigkeiten der Grundwasserleiter vor. Diese Daten sind auf zahlreiche Berichte aus Altlastenuntersuchungen verstreut und müssten aufwändig erhoben und zusammenfassend ausgewertet werden (Unterlagen liegen dem LGRB nur teilweise vor).
- Für zukünftige Grundwassermodelle wird darauf hingewiesen, dass die Modellgrundlagen in geeigneter, leicht nachvollziehbarer Form dargestellt werden müssen, damit die Modellannahmen transparent sind und auf Plausibilität geprüft werden können (z.B. anhand von Rasterdaten und shape-files).
- Ebenfalls in geeigneter Form dargestellt werden müssen die Berechnungsergebnisse der Modelle, so dass sie überprüfbar sind (z.B. Ermittlung von Uferfiltratanteilen im Grundwasser) und auf Plausibilität geprüft werden können (z.B. räumlich differenzierter stock-werksbezogener Wasserhaushalt).

Auch hier kann dieses weitere (dritte) Gutachten von Seiten der Planfeststellungsbehörde nicht gefordert werden. Es wird anheim gestellt, dies vor Einreichung der Planfeststellungsunterlagen zu tun.

Landratsamt, WRA, Referat Grundwasserschutz/Wasserversorgung

Das Referat 43.01 des WRA verweist auch auf den Nutzungskonflikt zwischen WSG/Trinkwasser und Rohstoffgewinnung.

- Grundsätzlich sollten bei Karten mit Flächeninformationen die Farbflächensignaturen transparent gehalten sein, sodass der Lagebezug auf Basis der topografischen Karte möglich ist. Weiterhin sollten bei allen Flächensignaturen die entsprechenden Belegpunktdaten mit eingeblendet werden. Der Schwerpunkt bei der Legenden- bzw. Signaturgestaltung sollte auf maximalen Informationsgewinn gelegt werden. Beispielsweise ergibt es wenig Sinn die gleiche Legende für die Mächtigkeit der einzelnen Grundwasserstockwerke zu verwenden um eine (nicht benötigte) Vergleichbarkeit herbeizuführen. Insbesondere für ein geringmächtiges Schichtglied wie den Oberen Zwischenhorizont (M 0-40 m) gehen Informationen verloren, wenn dieses mit einer der Mächtigkeit des MGWLu entsprechenden Skalenbandbreite im Modellgebiet (0-100 m) dargestellt wird (Anlagen 5.2). Da der Rolle des Oberen Zwischenhorizonts (OZH) in der Sache eine besondere Bedeutung beizumessen ist, sollte dieser deutlich feiner klassifiziert und einschließlich der Belegpunkte illustriert sein.
- Die bestehende Qualitätskontrolle der Modellkalibrierung sollte mit den üblichen Streudiagrammen der unabhängigen (gemessene Grundwasserpotentiale) und abhängigen (berechnete Grundwasserpotentiale) Variablen sowie mit den dazu gehörigen Residuendiagrammen ergänzt werden.
- In der weiteren Erkundung muss der OZH stärker berücksichtigt werden. In der scoping-Unterlage wird im Kap. 5.5.7.1 (Grundwasser) von der erfolgten Niederbringung von 4 Erkundungsbohrungen bis in 60 m Tiefe gesprochen. Tatsächlich erreicht eine der Erkundungsbohrungen die Teufe von 60 m, die weiteren reichen in Teufen von 35, 33, 41 m u. GOK. Weiterhin wurde in der hydrogeologischen Erkundung noch ein Tiefpegel bis in 65 m u. GOK errichtet.

Ein gesichert stockwerkstrennender OZH wurde bislang nur in der 41 m tiefen Erkundungsbohrung 2 (GW-Nr. 226-12192) im Teufenbereich von 36,9 m bis ET nachgewiesen. In den beiden übrigen tieferen Bohrungen ist der Teufenbereich zwischen 36 m bis max. 43 m fast durchgehend sandhaltig (feinsandiger Schluff oder schluffig bis stark schluffiger Feinsand). Hier ist der OZH aus unserer Sicht nicht grundwasserstockwerkstrennend ausgeprägt

- Die Bemühungen den OZH ausgehend von Belegpunkten unter Einbeziehung geophysikalischer Verfahren (Multielektrodengeoelektrik, ggf. GPR) flächig zu erkunden,

müssen vertieft werden. Ziel ist es, den OZH sowie die weitere hydrogeologische Stockwerksgliederung im gesamten Plangebiet, sowie in nordöstlicher Fortsetzung (Anschluss an die Brunnengalerie des Wasserwerks Schwetzinger Hardt) in Ausbreitung, Mächtigkeit und möglichst lithologischen Ausbildung zu erkunden.

- Grundsätzlich ist als Bestandteil der UVP zu prüfen, wie sich der Bau und der Betrieb der Abbauanlagen einschließlich ihrer Zuwegung und sonstigen Infrastruktur, und auch der Eintritt möglicher Havariefälle qualitativ und quantitativ auf die Deckschichten, das Sicker-, Grund- und Trinkwasser auswirken bzw. auswirken könnten und welche Schutzmaßnahmen ggf. ergriffen werden können und ergriffen werden müssen.

Frau Schuh schloss um 12:00 Uhr den Scopingtermin und bedankte sich für die Teilnahme.

Unterschrift Frau Schuh	Unterschrift Protokollführer